

Klauseln für die Elektronikversicherung (ABE)

Stand: 01.01.2008 – Anlage 431, SAP-Nr. 31 47 17; 07/16 fe

| | |
|---|--|
| 007 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen | 020 Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten) |
| 008 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen | 021 Selbstbeteiligung |
| 009 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt | 022 Entschädigungsgrenze |
| 010 Datenversicherung | 023 Führung |
| 010a Datenversicherung (Fassung Juli 2005) | 024 Prozessführung |
| 011 Röhren | 025 Makler |
| 012 Röhren (nicht in Anlagen/Geräten der Medizintechnik) | 026 Elektronik-Pauschalversicherung |
| 013 Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern und ähnlichen Geräten) | 027 Schäden durch innere Unruhen |
| 014 Hersteller und Lieferanten | 028 Softwareversicherung |
| 015 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten | 028a Softwareversicherung (Fassung Mai 2002) |
| 016 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich | 030 Mehrkosten zu den ABE |
| 017 Bewegungs- und Schutzkosten | 032 Schäden und Gefahren (Feuer) |
| 018 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht | 033 Schäden und Gefahren (Leitungswasser) |
| 019 Anerkennung | 034 Schäden und Gefahren (Einbruchdiebstahl) |
| | 035 Schäden und Gefahren (Abhandenkommen) |

Klausel 007

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes nach Teil A § 4 Nr. 1 ABE angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung (Teil A § 7 Nr. 13 ABE) dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung besteht abweichend von Teil A § 7 Nr. 12 ABE nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Teil A § 5 Nrn. 2 und 4 ABE gelten nicht.

6. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zu Klausel 007

(Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme)

Beitrag:

Der Beitrag P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

Klausel 008

Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet.

Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, deren Dach und Fenster geschlossen zu halten und die Türen zu verschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

3. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der nach Teil A § 7 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

Klausel 009

Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Klausel 010

Datenversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Absatz 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.

2. Versicherungsschutz besteht

- a) am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
- b) auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

3. Die im Versicherungsvertrag für versicherte Daten und Datenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5).

4. Der Versicherer leistet Entschädigung abweichend von Teil A § 2 Nr. 1 ABE, wenn versicherte Daten (Nr. 1)

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
- b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung

vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

5. Abweichend von Teil A § 7 ABE ersetzt der Versicherer bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

6. Der nach Nr. 5 errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

7. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8. Für Daten gilt Teil A §§ 1; 2 Nrn. 2 bis 4; 5 und 8 ABE nicht.

Klausel 010a (Fassung Juli 2005)

Datenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
 - Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - Programme, z. B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6a) sowie auf den Verbindungswegen.

3. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5a), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist

- a) durch einen nach Teil A § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.
- b) nachweislich in Folge einer Blitzeinwirkung.

Für Datenträger gilt Teil A § 2 (ohne Nr. 2) ABE.

5. Entschädigungsleistung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
 - aa) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (Nr. 4) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6a);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
 - bb) bei einem nach Teil A § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten;

bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für andere als in Nr. 4 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- d) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für Daten gilt Teil A §§ 1; 2 Nrn. 2 bis 4; 5; 6 und 7 ABE nicht.

Klausel 011

Röhren

1. Bei Schäden nach Teil A § 2 Nr. 4 ABE an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach Teil A § 7 ABE.

2. Bei sonstigen versicherten Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach Teil A § 7 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ABE ersetzt):

| a) Bezeichnung der Röhren (Computertomographen siehe b) | Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von | Verringerung der Entschädigung monatlich um |
|---|---|---|
| aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) | 6 Monaten | 5,5 % |
| Laserröhren (nicht Medizintechnik) | 6 Monaten | 5,5 % |
| bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Laserröhren (Medizintechnik) | 12 Monaten | 3,0 % |
| Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Thyratronröhren (Medizintechnik) | 12 Monaten | 3,0 % |
| Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik) | 12 Monaten | 3,0 % |
| cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) | 18 Monaten | 2,5 % |
| Hochfrequenzleistungsrohren | 18 Monaten | 2,5 % |
| dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen | 24 Monaten | 2,0 % |
| Stehnanodenröhren (Medizintechnik) | 24 Monaten | 2,0 % |
| Speicherröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Fotomultiplerröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| ee) Ventilröhren (Medizintechnik) | 24 Monaten | 1,5 % |
| Regel-/Glättungsrohren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Röntgenbildverstärkerrohren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) | 24 Monaten | 1,5 % |
| Linearbeschleunigerrohren | 24 Monaten | 1,5 % |

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- b) Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsrohren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach Formel $P \times 100$
 $PG \times X \times Y$

zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
Y = Erstattungsfaktor
a) Röntgenröhren Faktor 2
b) Regel-/Glättungsrohren Faktor 3
Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

Klausel 012

Röhren (nicht in Anlagen/Geräten der Medizintechnik)

1. Bei Schäden nach Teil A § 2 Nr. 4 ABE an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach Teil A § 7 ABE.

2. Bei sonstigen versicherten Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach Teil A § 7 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ABE ersetzt):

| Bezeichnung der Röhren | Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von | Verringerung der Entschädigung monatlich um |
|--|---|---|
| a) Röntgen-/Ventilröhren | 6 Monaten | 5,5 % |
| Laserröhren | 6 Monaten | 5,5 % |
| b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Bildaufnahmeröhren | 12 Monaten | 3,0 % |
| c) Bildwiedergaberöhren | 18 Monaten | 2,5 % |
| Hochfrequenzleistungsrohren | 18 Monaten | 2,5 % |
| d) Speicherröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Fotomultiplerröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| e) Linearbeschleunigerrohren | 24 Monaten | 1,5 % |

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Klausel 013

Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern und ähnlichen Geräten)

Bei Schäden nach Teil A § 2 Nr. 4 ABE an Zwischenbildträgern (z. B. Fotoleitertrommeln/-bändern) leistet der Versicherer Entschädigung nach Teil A § 7 ABE.

Bei sonstigen versicherten Schäden an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung nach Teil A § 7 ABE um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

Klausel 014

Hersteller und Lieferanten

1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

2. Werden eigene Erzeugnisse des Versicherungsnehmers versichert, die dieser in seinem Betrieb verwendet, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug der Hersteller oder Lieferant einzutreten hätte.

Klausel 015

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

1. Der Versicherer ersetzt im Falle eines Teilschadens im Rahmen von Teil A § 7 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

2. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um

- a) im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste,
- b) andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,
- c) nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste

aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich und Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Der nach Nr. 2 Absatz 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel 016

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen nach Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Der nach Nrn. 1 bis 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel 017

Bewegungs- und Schutzkosten

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Bewegungs- und Schutzkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

Klausel 018

Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht

1. In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden All-

gemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der für die jeweilige Kostenart vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) notwendige Kosten für

- a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
- b) Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
- c) Luftfracht,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

Klausel 019

Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klausel 020

Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sache wird nur geltend gemacht, soweit

- diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel 021

Selbstbeteiligung

Der nach Teil A § 7 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel 022

Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall abweichend von Teil A § 7 Nr. 13 ABE auf den im Versicherungsvertrag genannten Betrag begrenzt.

Klausel 023

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Klausel 024

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

Klausel 025

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 026

Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Abweichend von Teil A § 1 Nr. 1 ABE sind versichert:
 - Anlagen und Geräte der Datentechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletex- und

Telefaxgeräte, Funkfeststationen, Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;

- Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen.

b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:

- Anlagen und Geräte der Medizintechnik, der Mess-, Prüf- und Regeltechnik, der graphischen Gestaltungstechnik (z.B. Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras), mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Prozessrechner, Steuerungen (z. B. CNC) von Maschinen, Handelsware und Vorführgeräte;
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsort; Entschädigungsgrenze

- a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 Satz 1 ABE sind die in Nr. 1 a genannten Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes weltweit versichert.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigungsleistung für Schäden außerhalb des Versicherungsortes abweichend von Teil A § 7 Nr. 13 ABE je Versicherungsfall auf 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Position (ohne Vorsorgeversicherung nach Nr. 5) begrenzt.

3. Beginn der Haftung

Abweichend von Teil A § 1 Nr. 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (Teil A § 3 Nr. 1 ABE).

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Teil A § 4 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Teil A § 7 Nrn. 12 und 13 Satz 1 ABE gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Position vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Auf Erstes Risiko versicherte Kosten

- a) Soweit dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer notwendige
 - Aufräumungskosten,
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
 - Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
 - Kosten für Luftfracht,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu insgesamt 10 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung nach Nr. 5).

- b) Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächsten Ablagerungsstätte.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

8. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

9. Obliegenheiten

- a) Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- b) Wenn beweglich eingesetzte Sachen in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, deren Dach und Fenster geschlossen zu halten und die Türen zu verschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

10. Entschädigungsleistung

Bei Schäden nach Teil A § 2 Nr. 4 ABE an Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach Teil A § 7 ABE; bei sonstigen versicherten Schäden wird die Entschädigung nach Teil A § 7 ABE für

- a) Röhren nach nachstehender Staffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 9 ABE ersetzt):

| Bezeichnung der Röhren | Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von | Verringerung der Entschädigung monatlich um |
|------------------------|---|---|
| Bildaufnahmeröhren | 12 Monaten | 3,0 % |
| Bildwiedergaberöhren | 18 Monaten | 2,5 % |

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- b) Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

11. Selbstbeteiligung

Der nach Teil A § 7 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird

- a) bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung,
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden, je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

12. Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige Berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit

- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel 027

Schäden durch Innere Unruhen

1. In Abweichung von Teil A § 2 Nr. 5 b) ABE leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren im unmittelbaren Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Teil A § 2 Nr. 1 ABE).

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

3. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden eintreten. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden unabhängig voneinander eintreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

4. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schadenereignisse, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. Diese Klausel kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Klausel 028

Software-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
 - Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsort

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) sowie auf den Verbindungswegen.

3. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch einen nach Teil A § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze nach Nr. 5 e), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch

- a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Computerviren;
- d) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht;
- e) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- f) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- g) höhere Gewalt

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Für Datenträger gilt Teil A § 2 (ohne Nr. 2) ABE.

5. Entschädigungsleistung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
 - aa) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (Nr. 4) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6 a);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;

– Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);

- bb) bei einem nach Teil A § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten; bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1 b) sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für andere als in Nr. 4 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- d) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung von 10 Prozent, mindestens 500 EURO, gekürzt.
- e) Bei Schäden nach Nr. 4 a bis g ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf den im Versicherungsvertrag für diese Position genannten Wert begrenzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z.B. Firewalls, Virenschutzprogramme).
Er hat seine Mitarbeiter in Textform zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für Daten gilt Teil A §§ 1; 2 Nrn. 2 bis 4; 4; 5; 6 und 7 ABE nicht.

Klausel 028a (Fassung Mai 2002)

Software-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
 - Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.

- b) Nicht versichert sind
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherungsort
- a) Versicherungsort/Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- b) Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) sowie auf den Verbindungswegen.
3. Versicherungssumme
- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
4. Versicherte Schäden und Gefahren
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch einen nach Teil A § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.
Für Datenträger gilt Teil A § 2 (ohne Nr. 2) ABE.
- b) Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze nach Nr. 5 e), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1 a) eingetreten ist durch
- aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 4 c);
- dd) Über- oder Unterspannung (einschließlich Blitzeinwirkung);
- ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- ff) höhere Gewalt
und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde etc.)
5. Entschädigungsleistung
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
- aa) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (Nr. 4) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1a) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6 a);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
- bb) bei einem nach Teil A § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1 a) für dessen Wiederbeschaffungskosten;
bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1 b) sind;
- bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen
- ee) für andere als in Nr. 4 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- d) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- e) Bei Schäden nach Nr. 4 b ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsvertrag je Position genannte Versicherungssumme begrenzt.
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- a) Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).
Er hat seine Mitarbeiter in Textform zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABE zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefährdungs- oder Verletzung der §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Allgemeines
Für Daten gilt Teil A § 1; § 2 Nr. 2 bis 4; §§ 4; 5; 6 und 7 ABE nicht.
- Klausel 030**
Mehrkosten zu den ABE
1. Gegenstand der Versicherung
- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache, für die diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach Teil A § 2 ABE versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wiederhergestellt oder diese Sache wiederbeschafft werden muss (Mehrkosten).
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Teil A § 2 ABE) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.
2. Mehrkosten
- a) Versichert sind nur die im Versicherungsvertrag bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.
- aa) Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen) können versichert werden, insbesondere für
- die Benutzung anderer Anlagen;
 - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder

- Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- bb) Darüber hinaus können zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen) versichert werden, insbesondere für
- einmalige Umprogrammierung;
 - Umrüstung;
 - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Mehrkosten
- aa) infolge von Schäden nach Teil A § 2 Nr. 5 ABE;
 - bb) infolge von Schäden an anderen als den in Teil A § 1 Nr. 2 ABE genannten Datenträgern und Daten;
 - cc) infolge von Schäden an nicht versicherten Stoffen, Materialien und Teilen nach Teil A § 1 Nr. 3 a) bis c) ABE;
 - dd) infolge von nach Teil A § 2 Nr. 4 ABE nicht entschädigungspflichtigen Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern;
 - ee) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen;
 - ff) insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintreten) oder auf behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen beruhen;
 - gg) insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - hh) insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
 - ii) insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen.
3. Versicherungssummen; Unterversicherung
- a) Abweichend von Teil A §§ 4 und 5 ABE ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von 12 Monaten für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) aa)) aufzuwenden wäre (Jahresversicherungssumme), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre; Grundlage sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.
 - b) Abweichend von Teil A §§ 4 und 5 ABE ist die Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten der Betrag, der für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)) aufzuwenden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre.
 - c) Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
4. Haftzeit
- a) Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.
 - b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Teil A § 2 ABE) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.
5. Entschädigungsleistung
- a) Abweichend von Teil A § 7 ABE leistet der Versicherer
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung (Nr. 3 a);
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Nr. 3 b); soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.
 - b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
 - c) ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1 a) ergeben.
6. Selbstbeteiligung
- a) Der nach Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Nr. 1 a) um die im Versicherungsvertrag genannten Selbstbeteiligungen gekürzt.

- b) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages (a) selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- c) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

7. Sachverständigenverfahren

Abweichend von Teil A § 8 Nr. 3 ABE müssen die Feststellungen des Sachverständigen enthalten

- a) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) aa));
- b) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) bb));
- c) die Umstände, die nach Nr. 5 b) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
- d) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (Nr. 5 c)).

Klausel 032

Schäden und Gefahren (Feuer)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Teil A § 2 Nr. 8c ABE)
- b) Blitzschlag (Teil A § 2 Nr. 8d ABE)
- c) Explosion (Teil A § 2 Nr. 8e ABE)
- d) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines der Ereignisse a) bis c)

und bei Abhandenkommen infolge eines der Ereignisse a) bis d).

Klausel 033

Schäden und Gefahren (Leitungswasser)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Leitungswasser (Teil A § 2 Nr. 8f ABE)
- b) Niederreißen oder Ausräumen infolge des bestimmungswidrigen Austretens von Leitungswasser

und bei Abhandenkommen infolge eines der Ereignisse a) oder b).

Klausel 034

Schäden und Gefahren (Einbruchdiebstahl)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen (Teil A § 2 Nr. 1 ABE) durch

- a) Einbruchdiebstahl (Teil A § 2 Nr. 8a ABE)
- b) Raub (Teil A § 2 Nr. 8b ABE)
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis c) (z.B. Vandalismus nach einem Einbruch).

Klausel 035

Schäden und Gefahren (Abhandenkommen)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen (Teil A § 2 Nr. 1 ABE) durch

- a) Diebstahl
- b) Einbruchdiebstahl (Teil A § 2 Nr. 8a ABE)
- c) Raub (Teil A § 2 Nr. 8b ABE) oder Plünderung
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d) (z. B. Vandalismus nach einem Einbruch).